

II.

Vorschlag zu einem Gesetze

über

die Wahl der Bürgermeister, Adjunkten und
Gemeinderäthe in der Pfalz.

Algemeine Bestimmungen

§ 1

Die Rechte der Bürgerlichen Stande, Leben und Vermögen

Der Bürgerliche Stand ist durch die Geburt oder durch die Adoption erworben. Der Bürgerliche Stand ist durch die Geburt erworben, wenn die Eltern beide Bürgerliche sind. Der Bürgerliche Stand ist durch die Adoption erworben, wenn der Adoptivvater ein Bürgerlicher ist. Der Bürgerliche Stand ist durch die Adoption erworben, wenn der Adoptivvater ein Bürgerlicher ist.

Vorstellung zu einem Gesetz

1771

Die Anzahl der Bürgerlichen Stande, Leben und Vermögen

Genehmigung in der Folge

§. 1.

Die Gemeinderäthe und die Ersazmänner werden in einem Wahlakte durch die Gemeindeglieder direkt gewählt.

§. 2.

Passiv und aktiv wahlfähig ist jeder volljährige selbstständige Gemeindeglied, welcher dem Staate eine direkte Steuer entrichtet, insoferne er nicht wegen Verbrechen oder wegen des Vergehens der Fälschung, des Betruges, des Diebstahls oder der Unterschlagung verurtheilt worden ist; doch sind für die Stelle eines Gemeinderathes in den Städten nur diejenigen wählbar, welche

- a) von 10,000 Seelen und darüber im höchst besteuerten Drittheile,
- b) von 2,500 bis 10,000 Seelen in der höchstbesteuerten Hälfte und endlich
- c) unter 2,500 Seelen in den höchstbesteuerten zwei Drittheilen der Ortsbürger sich befinden.

M o t i f e.

Zu §. 1. Wenn auch bei anderen allgemeineren Wahlen dem Prinzip der direkten wesentliche Bedenken entgegen stehen, Bedenken, die bei ihrer vielseitigen Beleuchtung in der Neuzeit als allgemein bekannt vorausgesetzt werden dürfen, so fallen diese gerade bei den lokalen hinweg. Das wesentlichste Erforderniß für die Wähler ist, daß sie die zu Wählenden persönlich kennen, wenn sie aus eigener Ueberzeugung die würdigsten und diejenigen wählen sollen, denen sie Vertrauen schenken. Dieses Requirat ist hier im vollen Maße vorhanden, weshalb auch das in der Pfalz bestehende Prinzip der direkten Gemeindegewahlen beibehalten wurde.

Zu §. 2. Wie dorten für direkte Wahlen, so sind auch hier alle Gründe vorhanden, für das aktive Wahlrecht den kleinsten Steuerzensus zu bestimmen. Die Gemeindeglieder in der Pfalz sind zu den Gemeindegründen, zu den Gemeindegewinnungen gleich berechtigt, für alle hat eine gut geordnete Verwaltung des Vermögens, eine pünktliche Besorgung des Zivilstandes, eine kluge Organisation und Handhabung der Polizei, ganz gleiches Interesse, und wo eine solche Gleichheit besteht, muß sie auch allen gewahrt werden. Daß Selbstständigkeit, d. h. permanenter Austritt aus elterlichem Brode gefordert werde, wird einer näheren Entwick-

§. 3.

Eine gültige Wahl bedingt die persönliche Anwesenheit des Wählers.

Stellvertretung findet nicht statt.

§. 4.

Zur Vornahme der Wahl erscheinen an dem bestimmten Tage die nach dem §. 2 berechtigten Wähler und geben ihre Stimmen mündlich einer Kommission zu Protokoll, die besteht:

- a) aus dem Ortsvorstande oder einem Gemeinderathsmitgliede der nächstgelegenen Gemeinde als Regierungskommissär und Vorstand,
- b) aus zwei durch das Loos zu bestimmenden aktiv wahlberechtigten Gemeindegliedern, — bei jeder vollen Erneuerung des Gemeinderaths, —
- c) bei den Ersatzwahlen aus zwei der an Jahren jüngsten, nicht austretenden Rathsgliedern,
- d) aus dem Gemeindefschreiber oder einem sonst dazu befähigten Manne einer Nachbargemeinde als Protokollführer.

§. 5.

Die Kommission bescheidet alle Wahlreklamationen auf der Stelle. Gegen ihren Ausspruch ist keine Berufung zulässig.

Der Protokollführer hat hierbei keine Stimme.

§. 6.

Die zu Gemeinderäthen Gewählten und die Ersakleute müssen

lung nicht bedürfen. Ohne diese könnten insbesondere in kleinen Gemeinden einzelne Familien mit ihren volljährigen Söhnen die ganze Wahl in die Hand nehmen.

Zu §. 3. Stellvertretung ist am wenigsten bei Gemeindevahlen zulässig. Man denke sich Gemeinden, in denen viele Tagelöhnersfamilien wohnen und die zu zwanzig bis dreißig bei den Wahlen abwesend, einem und demselben Manne Vollmacht erteilten, und es würde dieser allein für die Wahl des gesammten Gemeindevorstandes den Ausschlag geben.

Zu §. 4. Je unbetheiliger die Wahlkommission, je freier die Wahl. Aus diesem Grunde und in der Ueberzeugung, daß jeder redliche Staatsangehörige ein Wächter des Gesetzes sey, beruft der Entwurf als solchen den Vorstand der Nachbargemeinde und eine so geringe Anzahl von Gemeindegliedern, als unumgänglich nöthig, um mit Stimmenmehrheit zu beschließen. Aus gleicher Ursache, wie vorhin erwähnt, wurde der Protokollführer von auswärts berufen.

relative Stimmenmehrheit der erschienenen Wähler für sich haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 7.

Außer der für eine Gemeinde nach Art. 1 des Gesetzes vom 17. November 1837 Amtsblatt der Pfalz Nro. 72 festgesetzten Zahl der Gemeinderäthe werden 2 bis 6 Ersatze gleichzeitig mit den Gemeinderäthen gewählt.

Zwei bei Gemeinden bis zu 1000, vier bis zu 2000 und sechs über 2000 Seelen.

§. 8.

Vater und Sohn, Bruder und Bruder, Schwiegervater und Schwiegersohn können nicht zu gleicher Zeit Mitglieder des Vorstandes seyn.

Trifft die Wahl solche Verwandte oder Verschwägerte, so gebührt der Vorzug dem die meisten Stimmen Vereinigenden und bei Stimmengleichheit dem Älteren an Jahren.

§. 9.

Unmittelbar nach vollzogener Wahl ist das Resultat der Gemeinde bekannt zu machen und sofort durch den Wahlkommissär vermittelt einer durch die Wahlkommission zu unterfertigenden Wahlanzeige zur Kenntniß des vorgesezten königl. Landkommisariats zu bringen.

§. 10.

Die Gemeinderäthe aller zu einer Bürgermeisterei gehörenden Gemeinden schlagen der königl. Kreisregierung drei Kandidaten zum Bürgermeister vor, von denen diese einen ernennt. Die Vorschläge werden durch die königl. Landkommisariate oder deren durch diese zu bezeichnenden Stellvertreter vermittelt geheimer Abstimmung erhoben

Zu §. 6. Nach den bestehenden Wahlgesetzen genügt relative Stimmenmehrheit, und es hat der Vorschlag dieses beibehalten. Wohl ist es wünschenswerth, daß nur Männer des allgemeinsten Vertrauens gewählt werden; erfahrungsmäßig geschieht dies auch, indem bei gesetzlich genügender relativen, sich doch in der Regel absolute Mehrheit ergibt. Ist dies aber auch nicht immer und bei allen Gewählten der Fall, so möchten doch die Nachteile einer alsdann Tage, vielleicht Wochen andauernden vorgesezten Wahl jene Vortheile der absoluten Mehrheit überwiegen.

und das Resultat in einem von allen anwesenden Gemeinderäthen zu unterfertigenden Protokolle niedergelegt.

§. 11.

Das Gleiche Verfahren findet bezüglich der Besetzung der Adjunktenstellen statt.

§. 12.

Bis zur erfolgten Ernennung bleiben die bisherigen Bürgermeister und Adjunkten im Dienste.

§. 13.

Nach der Ernennung legen die Bürgermeister vor dem königl. Landkommisariate, die Adjunkten und Gemeinderäthe vor dem Bürgermeister den Verfassungs- und einen weitem Eid dahin ab:

- a) „daß sie die übernommenen Funktionen nach den Gesetzen des Landes und zum wahren Wohle ihrer Gemeinden treu und redlich ausüben wollen.“
- b) „daß sie keinem Vereine, dessen Bildung dem Staate nicht angezeigt ist, angehören, noch je angehören werden, — in

Zu §. 10 und 11. Wenn man außer den sonstigen, bei den §§. 36 bis 87 des Gemeindeedikts aufgezählten wichtigen, umfangreichen Geschäften der Bürgermeister, beziehungsweise der Adjunkten, noch die Führung der Zivilstandsregister ins Auge faßt, so wird man sogleich zugeben müssen, daß Vertrauen allein nicht genüge, sondern daß auch Fähigkeiten, insbesondere Fertigkeit im Lesen und Schreiben, dazu gehören. — Gerade die Zivilstandsregister und ihre gesetzliche richtige Führung sind für alle Familien von größter Wichtigkeit; sie sind für jeden Einwohner Urkunden, welche die einflußreichsten Gegenstände der Gesellschaft enthalten. Die kleinste Unachtsamkeit, das geringste Uebersehen hiebei kann Wirkungen hervorbringen, die selbst künftigen Geschlechtern zum unverbesserlichen Nachtheile werden. Ist dies nicht zu bestreiten und rechnet man hinzu, daß diese Gemeinde- und Zivilstandsbeamten auch das allgemeine Staatsinteresse innerhalb ihrer Verwaltungsgrenze zu wahren, die Gesetze zu vollziehen, ihre Verletzung zu konstatiren haben, so wird es keinem Zweifel unterliegen, daß hiezu Männer von Einsicht, Verstand, Mäßigung und gewissen Kenntnissen gehören.

Nach den in Kraft bestehenden Gesetzen ist die königl. Kreisregierung befugt, Bürgermeister und Adjunkten aus der Mitte des Gemeinderaths zu ernennen, an dessen Gremium sie indessen gebunden war. Der Entwurf geht weiter und reduzirt diese Fakultät auf das geringste Maß der Auswahl für die Regierung, während der Gemeinderath selbst hiezu ein größeres Feld als bisher erhält.

„keinem Verbande mit einem Vereine verbleiben werden, dessen
 „Schließung von der zuständigen Polizeistelle oder Behörde
 „verfügt worden ist, oder an welchen ihnen die Theilnahme in
 „Gemäßheit der jeweils bestehenden Disziplinarvorschriften
 „untersagt seyn wird.“

Der Eid nach Tit. VII. §. 25 und Tit. X. §. 3 der Verfassungs-
 urkunde kann bei Angehörigen nicht christlicher Konfessionen mit Hin-
 weglaffung des Beisages:

„und sein heiliges Evangelium“,
 geleistet werden.

§. 14.

Nach Ablauf von drei Jahren legen Bürgermeister und Adjunkten
 ihre Stellen nieder und es findet Wiederbesetzung nach Maßgabe der
 Bestimmungen in den §§. 10, 11 und 12 statt.

§. 15.

Werden Bürgermeister oder Adjunkten wegen Dienstesverletzung
 oder grober Vernachlässigung durch königl. Kreisregierung entlassen
 oder treten aus sonstigen Ursachen Erledigungen ein, so findet Wie-
 derbesetzung blos für die Zwischenzeit bis zur periodischen Erneuerung
 statt.

§. 16.

Bis hiefür die Vorschläge erhoben und die Ernennungen erfolgt,
 sind die königl. Landkommissariate befugt, die provisorische Besetzung
 der Stelle einem Gemeinderathsmitgliede zu übertragen.

§. 17.

Der Gemeinderath wird in seinen gewählten Mitgliedern (Bür-
 germeister und Adjunkten inbegriffen, wenn sie aus dem Gemeinde-
 rathe hervorgegangen waren) von je drei zu drei Jahren zur Hälfte
 erneuert.

Das erste Mal entscheidet das Loos den Austritt, für die Folge
 aber das Dienstalter.

Waren Erfahrente eingetreten, so scheiden diese vor den übrigen
 aus.

Zu §. 17. Es haben sich im Allgemeinen viele Stimmen gegen die
 zu lange Dauer von Funktionen ausgesprochen, die durch das Vertrauen

§. 18.

Außerordentliche Zwischenwahlen treten ein, wenn die festgesetzte Zahl der Gemeinderäthe sich durch einzelne Abgänge so vermindert hat, daß selbst nach Eintritt der Ersatzmänner nicht einmal zwei Drittel in Thätigkeit seyn würden.

§. 19.

Bei jedem periodischen Austritte, dann im Falle des vorhergehenden Paragraphen, findet Ersatzwahl durch die Gemeindeglieder (§. 2) nach Maßgabe der Vorschriften des §. 4 statt. Die Aus tretenden können wieder gewählt werden. Gleiches gilt für die Ersatzmänner, die von Periode zu Periode und im Falle des §. 18 immer neu zu wählen sind.

§. 20.

Die Wahlverhandlungen müssen von den Kommissarien mit pflichtmäßiger und rücksichtsloser Unbefangtheit geleitet werden. Jede

der Gemeindeglieder übertragen werden, und in der That scheint eine fünfjährige Periode, wie sie das Gesetz vom 17. Nov. 1837 bestimmt, zu lange. Immerhin ist aber für Jeden eine gewisse Zeit nöthig, um sich mit Geschäften vertraut zu machen, die ihm bisher fremd waren, und ebenso erfordert es das Interesse einer geregelten Verwaltung, daß nicht lauter Neulinge die Leitung übernehmen, vielmehr eine gewisse Erfahrung und Geschäftsgewandtheit dem Kollegium verbleibe. Der Entwurf trägt dem einen und dem andern Rechnung, indem er die periodische Erneuerung auf drei Jahre reduziert und die Hälfte der Rathsglieder beläßt.

Zu §. 18. Dieser Paragraph ist der vierte Absatz des Art. 4 des Gesetzes vom 17. Nov. 1837. Den fünften, sechsten, siebenten und achten jenes Gesetzes dagegen ließ man fallen, weil bei der verminderten Zeit höchst selten Zwischenwahlen nöthig werden, und wenn es der Fall, leicht geschehen können. Das Eintreten von Leuten nach dem gedachten Gesetze, die nur wenige verlorene Stimmen erhielten, hat sich als unpraktisch und zu Unzufriedenheit führend erwiesen.

Zu §. 19. Nach dem mehr gedachten Gesetze wurden die Ersatzleute auf dieselbe Zeit gewählt, wie die Gemeinderäthe. Nach fünf Jahren trat die Hälfte der gewählten Gemeinderäthe, derjenigen, die das Vertrauen der großen Mehrheit besaßen, aus, die nicht eingetretenen Ersatzleute dagegen blieben bis nach Ablauf der ganzen Periode von zehn Jahren. In einer solchen Reihe von Jahren ändern sich die Verhältnisse gar mannigfach, und es will der Entwurf, diese berücksichtigend, unter allen Umständen Neuwahl der Ersatzleute.

Beschränkung der Freiheit der Wahl und jede Benützung eines obrigkeitlichen Einflusses auf die Wähler wird strenge nach den Strafgesetzen geahndet und nach Umständen mit der Dienstesentlassung bestraft.

§. 21.

Die Bestechung der Wähler soll die Ungültigkeit der Wahl und den Verlust der aktiven und passiven Wahlfähigkeit für den Bestecher und den Bestochenen als Strafe zur Folge haben, mit Vorbehalt der weiteren sowohl auf den Meineid als sonst in den Gesetzen angeordneten Strafen.

§. 22.

Die Wahlverhandlungen selbst beschränken sich einzig auf den Gegenstand der Wahlen und jede Einmischung von anderen Gegenständen, von besonderen Anträgen oder Beschwerden, auf was immer für eine Art, sind von der Wahlkommission ohne Weiteres zurückzuweisen.

§. 23.

Die Gemeindewahlen für die Pfalz beginnen an einem durch königl. Kreisregierung mindestens acht Tage vorher durch öffentliche Verkündigung zu bestimmenden Tage und werden ununterbrochen bis zu ihrer Beendigung fortgesetzt.

§. 24.

In dem Momente, in welchem vor der Wahlkommission keine Wähler mehr erscheinen, wird den Ausbleibenden durch öffentliche Verkündigung vermittelt der Schelle noch eine Frist von einer Stunde zur Abgabe ihrer Stimmen eingeräumt.

Nach Ablauf derselben wird die Verhandlung geschlossen.

Zu §. 20, 21 und 22. Diese Bestimmungen sind dem Gesetze vom 4. Juni 1848 über die Abgeordnetenwahlen (Art. 25, 26, 27) entnommen und bedürfen demnach einer weitem Begründung nicht.

Zu §. 23. Um allen Wahlagitationen vorzubeugen, die sich oft von Gemeinden zu Gemeinden bei den verschiedenen Familienverbindungen geltend machen, will das Gesetz die Wahlen an allen Orten an einem und demselben Tage beginnen und unausgesetzt vollenden lassen.

Zu §. 24. Von dem früheren Gesetze, daß zwei Drittel der Wähler zu erscheinen haben, wurde abgegangen, weil dasselbe oft nicht ausführbar war. Krankheiten und Abwesenheit von vielen Familien bei auswärtiger, oft zehn bis fünfzig Stunden entfernten Arbeit können veranlassen, daß

§. 25.

Innerhalb der ersten vier Wochen nach Publikation dieses Gesetzes hat die königl. Regierung der Pfalz die Neuwahlen anzuordnen.

§. 26.

Alle diesem entgegenstehenden Gesetze und Verordnungen sind aufgehoben.

zwei Drittheile aller Stimmfähigen sich gar nicht in der Möglichkeit der Stimmenabgabe befinden, und da jede Handlung ein Ende erreichen muß, so betrachtet das Gesetz die nach Ablauf einer gewissen Frist Nichterscheinenden als auf ihre Rechte verzichtend — Fälle indessen, die bei einem regen Interesse am Gemeinwesen selten vorkommen.